

edu. S. 1. NR



Oberlandesgericht Naumburg
- Strafsenat -

Dienstgebäude
Domplatz 10
06618 Naumburg

Postanschrift:
Oberlandesgericht, Postfach 1655, 06606 Naumburg
1 Ws (s) 397/17
Herrn
Peter Fitzek
Justizvollzugsanstalt Halle
Am Kirchtor 20
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen **- ohne -**
Ihre Nachricht
☎ Vermittlung 03445 / 280
☎ Durchwahl 03445/28 2303
Telefax 03445/ 28 2000
Datum **29.12.2017**

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
1 Ws (s) 397/17

Sehr geehrter Herr Fitzek,

in der Strafsache gegen Sie

wegen verbotenen Geschäften u.a.

anliegende Entscheidung des 1. Strafsenats wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Justizangestellte

Dienstgebäude
Domplatz 10
06618 Naumburg
Sprechzeiten
Bibliothek: Montags bis
Donnerstag 08:30 - 15:00 Uhr
Freitags 09:00 Uhr - 13:00 Uhr

Telefon
03445 / 280
Telefax
03445/ 28 2000

Parkmöglichkeiten
öffentlicher Parkplatz Dom -
Georgenstraße
Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810

Hinweis: Bitte übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1 GKG).

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws (s) 397/17 OLG Naumburg
111 Ws 558/17 GenStA Naumburg

In der Strafsache

gegen

Peter Fitzek,

geboren am 12. August 1965 in Halle,

zurzeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Halle

- Verteidiger: Rechtsanwalt K aus Leipzig, Rechtsanwalt
F aus Halle, Rechtsanwalt Bogatz aus Bendestorf und
Rechtsanwalt K aus Chemnitz -

wegen

Untreue und Verstoßes gegen das KWG

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Naumburg

am 29. Dezember 2017

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. O

die Richterin am Oberlandesgericht J und

den Richter am Oberlandesgericht S

beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss der 13. großen Strafkammer des Landgerichts Halle vom 2. November 2017 (13 KLS 20/16) wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.

Gründe:

Die 13. große Strafkammer des Landgerichts Halle hat den Angeklagten mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 15. März 2017 wegen Untreue und unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Mit seinem Schreiben vom 19. Oktober 2017 hat der Angeklagte die Durchführung einer mündlichen Haftprüfung beantragt. Diesen Antrag hat das Landgericht mit Beschluss vom 2. November 2017 zurückgewiesen und den Haftbefehl nach Maßgabe des am 15. März 2017 getroffenen Haftfortdauerbeschlusses aufrechterhalten.

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der Beschwerde aus seinem Schreiben vom 6. Dezember 2017, welcher das Landgericht mit Beschluss vom 8. Dezember 2017 nicht abgeholfen hat.

Die zulässige Beschwerde des Angeklagten bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Landgericht mit Blick auf das Urteil vom 15. März 2017 die Durchführung einer mündlichen Haftprüfung nach § 118 Abs. 4 StPO versagt hat.

Ein dringender Tatverdacht ist weiterhin gegeben.

Die Prüfung des Tatverdachtes durch das erkennende Gericht bei Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft kann sich während einer laufenden Hauptverhandlung und erst recht nach einem Schuldspruch auf die Frage beschränken, ob dieser nach wie vor dringend ist und nicht durch die Ergebnisse der bisherigen bzw. abgeschlossenen Beweisaufnahme entkräftet wird (vgl. BGH, NStZ-RR 2003, 368 m.w.N.). Innerhalb dieses Rahmens muss das Beschwerdegericht durch eine hinreichend substantiierte Darlegung des Ergebnisses der Beweisaufnahme in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung über die Beschwerde auf eine hinreichende tragfähige Grundlage zu treffen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 60. Aufl., § 117 Rn. 11). Diesen Vorgaben ist die Kammer mit dem angefochtenen Beschluss und dem bereits abgesetzten Urteils vom 15. März 2017 ausreichend nachgekommen und

hat das Fortbestehen eines dringenden Tatverdachtes mit nachvollziehbarer Begründung, die auch der Senat für zutreffend erachtet, bejaht.

Nach wie vor besteht auch der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Die empfindliche Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten, die das Landgericht Halle mit Urteil vom 15. März 2017 verhängt hat, bedeutet – ungeachtet der weiter durch das Landgericht Dessau-Roßlau erkannten Gesamtfreiheitsstrafen von 2 Jahren und 8 Monaten sowie 2 Jahren und 6 Monaten, die ebenfalls noch nicht rechtskräftig sind – für den Angeklagten einen besonderen Fluchtanreiz. Diesen schätzt der Senat in Übereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Kammer in dem angefochtenen Beschluss als derart hoch ein, dass davon auszugehen ist, der Angeklagte werde sich im Falle einer Freilassung dem weiteren Verfahren entziehen. Geeignete Maßnahmen im Sinne des § 116 Abs. 1 StPO, die eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls erlaubten, sind nicht ersichtlich.

Verhältnismäßigkeitsbedenken gegen die Anordnung und die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft bestehen nicht. Die Kammer hat dem in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung getragen. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft ist auch angesichts der Höhe der erkannten Freiheitsstrafe verhältnismäßig und nicht zu beanstanden.

Klarstellungshalber sei bemerkt, dass die vom Angeklagten in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2017 angesprochenen Haftbedingungen nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Dr. Otparlik

Joost

Scholz

Ausgefertigt.
Nürnberg
Hegler
 29. Dez. 2017
 Justizangestellte
 als Urkundsbefähigte
 in der Geschäftsstelle
 des Landgerichts

